

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Alexandra Hiersemann, Horst Arnold SPD

vom 27.09.2023

- mit Drucklegung -

Umgang mit "Reueerklärung" für Geflüchtete aus Eritrea

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. Oktober 2022 eine grundsätzliche Entscheidung zur Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei Erfordernis einer sogenannten "Reueerklärung" getroffen (BVerwG 1 C 9/21, Randnummern 16-28). Nichtsdestotrotz interpretieren die Ausländerbehörden der verschiedenen Bundesländer das Urteil unterschiedlich. In Bayern wird den Betroffen en bis dato oftmals weiterhin zugemutet, gegenüber den eritreischen Behörden solche Reueerklärungen für die Ausstellung eines Passes abzugeben. Dies widerspricht einem Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 16.08.2023 (Az.: MI2.20105/45#43), in dem es unter anderem unmissverständlich heißt:

"Die Unzumutbarkeit, eine "Reueerklärung" unter diesen Voraussetzungen abzugeben, gilt unabhängig von Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck sowie Aufenthalts- und (asylrechtlichen) Schutzstatus."

Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise das Bundesland Niedersachsen bereits ein entsprechendes Innenministerielles Schreiben erlassen, welches die Empfehlungen des BMI aufgreift (Az.: 63.23-12231-2-ERI/02) und die Landesbehörden entsprechend den BMI Empfehlungen anweist. Um sicherzugehen, dass auch die Ausländerbehörden in Bayern einer einheitlichen Umsetzung nachkommen, fragen wir die Staatsregierung:

- 1.a) Wurde vor dem Hintergrund des BMI Schreibens vom 16.08.2023 (Az.: MI2.20105/45#43) ein Innenministerielles Schreiben an die Bay. Ausländerbehörden herausgegeben?
- 1.b) Falls ja, mit welchem Wortlaut?
- 1.c) Falls nein, warum nicht?
- 2.a) Wird nun Geflüchteten aus Eritrea, die sich im dienstpflichtigen Alter befinden (die Wehrpflicht in Eritrea endet bei Frauen mit 47 Jahren und bei Männern mit 57 Jahren) zukünftig von Bay. Ausländerbehörden nicht mehr zugemutet, ihre Auslandsvertretungen aufzusuchen, und sich der Gefahr einer "Reueerklärung" auszusetzen?

Tel.: 089 - 4126 2050

Fax: 089 - 4126 1351

1

- 2.b) Falls nein, warum werden die Empfehlungen des BMI gegenüber Bay. Ausländerbehörden nicht umgesetzt?
- 3.a) Welche Darlegungen werden von Geflüchteten aus Eritrea, die nicht unter den Personenkreis nach Ziffer 2.a fallen, von Bay. Ausländerbehörden verlangt, um glaubhaft zu machen, dass sie sich bemüht haben, bei der eritreischen Auslandsvertretung vorzusprechen (vgl. BMI Schreiben vom 16.08.2023, Az.: MI2.20105/45#43, S. 2)?
- 3.b) Welche Darlegungen werden von Geflüchteten aus Eritrea, die nicht unter den Personenkreis nach Ziffer 2.a fallen, von Bay. Ausländerbehörden verlangt, um "ausdrücklich und plausibel" vorzutragen, dass sie eine von den eritreischen Behörden geforderte Reueerklärung nicht abgeben können (vgl. BMI Schreiben vom 16.08.2023, Az.: MI2.20105/45#43, S. 2)?
- 4.a) Werden zur Erfüllung der Passpflicht Geflüchteten aus Eritrea, die sich im dienstpflichtigen Alter befinden und Geflüchteten aus Eritrea, die die Kriterien nach Ziffer 3.a und 3.b ausreichend erfüllt haben, zukünftig Reiseausweise für Ausländer nach §§ 5 bis 7 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) ausgestellt, sofern keine Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen?
- 4.b) Falls nein, warum nicht?
- 5.a) Werden Geflüchtete aus Eritrea von Seiten der Bay. Ausländerbehörden auf den Umstand hingewiesen, dass sie beim Aufsuchen ihrer Auslandsvertretung ggf. eine "Reueerklärung" abgeben müssen?
- 5.b) Werden Geflüchtete aus Eritrea von Seiten der Bay. Ausländerbehörden auf den Umstand hingewiesen, dass das Abgeben einer "Reueerklärung" ggf. nicht zumutbar ist?
- 5.c) Werden Geflüchtete aus Eritrea von Seiten der Bay. Ausländerbehörden darüber informiert, auf welche Art und Weise die Betroffenen darlegen können und sollen, dass das Aufsuchen ihrer Auslandsvertretung bzw. die Abgabe einer "Reueerklärung" unzumutbar ist bzw. als unzumutbar bewertet werden kann?
- 6.a) Falls Ziffer 5.a bis 5.c bejaht werden, auf welcher Art und Weise, informieren die Bay. Ausländerbehörden die Betroffenen im Laufe des Asylverfahrens?
- 6.b) Falls Ziffer 5.a bis 5.c verneint werden, warum werden diese Informationen den Betroffenen vorenthalten?